

Seine Königliche Majestät erklären daher:

daß Sie hiermit feierlichst Ihre Rechte, so wie die Rechte aller Ihnen beitretenen Stände, und das Interesse des gesammten Reichs gegen einen sogenannten Conservations-Auftrag verwahren, welchen der Reichs-Hofrath in dieser verwickelten, allgemein wichtigen und ganz besonders zur Behandlung des Reichstages geeigneten Angelegenheit, zumal mit verfassungswidriger Uebergehung Seiner Königl. Majestät in Absicht derjenigen Kreise, worinn Ihnen das Kreisdirectorium zustehet, und dagegen mit Hineinziehung des durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich, welches solchergestalt in einer und der nämlichen Sache als Parthei wegen seiner eigenen Verhältnisse besonders in Schwaben, als Richter und als Executor dargestellt wird, hat ertheilen und ausfertigen können.

Indem Seine Königliche Majestät Ihre Erklärung wiederholen, wie Sie Sich nimmermehr dabei beruhigen können, wenn die Veranlassung benuzet wird, um den Zwiespalt im Reich processualisch zu nähren, und politische Absichten zu erzwicken, fordern zugleich Allerhöchstdieselben hiermit Ihre sämtlichen hohen Reichsmitstände auf, die von den beiden hohen Mächten Rußland und Frankreich namentlich zur Beilegung der Irrungen über die reichsritterschaftlichen Angelegenheiten angebotene Vermittelung vertrauensvoll anzunehmen, und zur weitem Benutzung derselben an dem Sitz der allgemeinen Reichs-Versammlung vermittelst einer baldigst zu eröffnenden Comitial-Berathung Ihre Gesandtschaften mit Anweisung zu versehen.

Im März 1804.